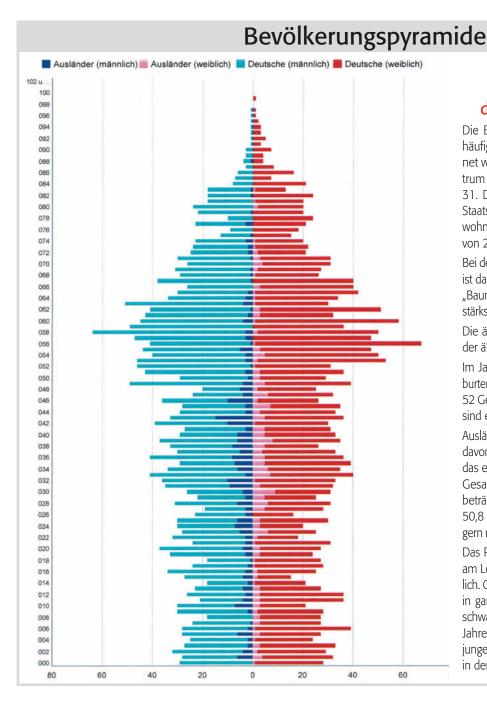




Rosengarten aktuell

52. Jahrgang Freitag, den 28. Januar 2022 Nummer 4





Interessantes zum "Lebensbaum" der Gemeinde Rosengarten

Die Bevölkerungspyramide von Rosengarten, die häufig als Lebensbaum einer Gemeinde bezeichnet wird, gliedert die vom Regionalen Rechenzentrum erfassten 5.273 (5.212) Einwohner zum 31. Dezember 2021 nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit und zeigt die Anzahl der Einwohner pro Alter auf (in Klammer stehen die Daten von 2020).

Bei den männlichen Einwohnern, linke "Baumhälfte", ist das Alter 58 und auf der weiblichen Seite, rechte "Baumseite", ist das Alter 56 zahlenmäßig das am stärksten vertretene Alter.

Die älteste Mitbürgerin wurde 99 (101) Jahre und der älteste Einwohner 97 (96) Jahre alt.

Im Jahr 2021 ist die Kinderzahl gestiegen. 59 Geburten im Vergleich zu 56 Geburten im Jahr 2020 und 52 Geburten im Jahr 2019. 2018 waren es 46, 2017 sind es 40 und 2015 zählten wir nur 55 Geburten.

Ausländische Einwohner leben bei uns 513 (473), davon 289 (274) Männer und 224 (199) Frauen, das entspricht einem Anteil von 9,7 % (9,1 %) der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der Bürgerinnen beträgt in Rosengarten 2.677 (2.631), das heißt 50,8 % (50,5 %) gegenüber den männlichen Bürgern mit 2.596 (2.581) gleich mit 49,2 % (49,5 %).

Das Problem der künftigen Überalterung wird auch am Lebensbaum der Gemeinde Rosengarten deutlich. Ganz gesund wirkt der Lebensbaum im Übrigen in ganz Deutschland nicht, weil er nach unten zu schwach ist, das heißt, die Geburtenraten der letzten Jahre sind eigentlich zu gering. Durch den Zuzug junger Familien konnte dieser Effekt in Rosengarten in den letzten Jahren abgefedert werden.



WICHTIGE KONTAKTDATEN

Rathaus			9 50 17-0
Kindertagesstätte Westheim			5 24 52
Kindergarten Uttenhofen			5 18 09
Kindergarten Rieden			5 33 09
Grundschule			5 33 75
Verlässliche Grundschule			9 54 09 07
Offene Jugendarbeit und Jugendhaus Frau Kersten			01 77-6 81 84 98
Umweltwart (GVD) Herr Herkle			01 60-5 08 28 38
Bauhof Herr Faßnacht			01 62-6 90 03 0
Kläranlagen Herr Waldvogel			01 62-8 79 86 86
Polizeirevier Schwäbisch Hall			40 00
Polizeiposten Gaildorf			0 79 71-9 50 90
Stadtwerke Schwäbisch Hall			4 01-0
Wasser/Strom			4 01-2 22
Gas			4 01-7 77
Landratsamt			7 55-0
Abfallwirtschaftsamt			7 55-88 22
Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung			
	Kasse	Mo - Fr	8.00 – 12.00 Uh
Rathaus Mo Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	Rasse		

MÜLLTERMINE







IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rosengarten, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten E-Mail: redaktion@rosengarten.de, Internet: www.rosengarten.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Tausch oder Vertreter im Amt v.i.S.d.P. (verantwortlich im Sinne des Presserechts) Veröffentlichungen der Kirchen und Vereine fallen unter die Verantwortung der Einsender. Mit dem Namen des Verfassers bezeichnete Beiträge stellen dessen eigene Meinung dar und fallen unter dessen Verantwortung.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Tel. 0 79 53/98 01-0, Fax: -90 **E-Mail für gewerbliche Anzeigen:** anzeigen@krieger-verlag.de

Redaktionsschluss: Montags 10.00 Uhr • Erscheinungstag: Freitag Auflage: 1300 Exemplare • Bezugspreis: 18,00 Euro im Jahr

IM NOTFALL FÜR SIE BEREIT:

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Tel. 116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei, oder 0791/19222 (DRK-Leitstelle) werktags 18.00 bis 8.00 Uhr, Sa., So. und Feiertage 8.00 bis 8.00 Uhr

ZENTRALE NOTFALLPRAXIS

am Diakonie-Krankenhaus Schwäbisch Hall Diakoniestraße 10, Tel. 0791/7534567 Sa., So., Feiertage durchgehend besetzt von 8.00 bis 22.00 Uhr; Voranmeldung empfehlenswert

ZENTRALE NOTFALLPRAXIS AM KLINIKUM CRAILSHEIM

Gartenstraße 21, Tel. 07951/45454 Sa., So., Feiertage durchgehend besetzt von 8.00 bis 22.00 Uhr; Voranmeldung empfehlenswert

APOTHEKEN

Samstag, 29.1., 8.30 Uhr bis Sonntag, 30.1., 8.30 Uhr **Apotheke im Städtle,** Vellberg, Im Städtle 4, Tel. 07907/98790

Sonntag, 30.1., 8.30 Uhr bis Montag, 31.1., 8.30 Uhr Qmediko-Apotheke im Ärztehaus, SHA, Weilerwiese 5, Tel. 0791/93741100 und Sonnen-Apotheke, Bühlertann, Ellwanger Str. 6 Tel. 07973/250

KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER NOTDIENST

Notfallpraxis an der Kinder- und Jugendklinik SHA Öffnungszeiten: Sa./So./Feiertag von 9.00 - 15.00 Uhr In **unaufschiebbaren Notfällen** übernehmen die Kinderärzte des Diak außerhalb dieser Zeiten die Versorgung.

Tel.-Nr. kinder- und jugendärztlicher Notdienst: 116 117

AUGENÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Tel. 116 117

HNO-NOTFALL-PRAXIS HEILBRONN, SLK-KLINIKUM AM GESUNDBRUNNEN

Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz , Ebene 8, Tel. 116 117

Sa., So., Feiertage 10.00 - 20.00 Uhr durchgehend besetzt

7AHNAR7T

Zentrale für Notfalldienstansage der KZV Stuttgart, Tel. 07 11/7 87 77 99

HEBAMME

(auch Schwangerschaftsbeschwerden)
Betreuung nach der Geburt
Samstag, 29.1. und Sonntag, 30.1., 8.00 bis 20.00 Uhr, **Karin Wiesner**, Tel. 0791/85496

KRANKENTRANSPORT Tel. 0791/19222 **RETTUNGSDIENST** Tel. 112

PFLEGEDIENST

Diakonie daheim: Tel. 07 91/5 90 94

PFLEGESTÜTZPUNKT LANDKREIS SHA

Information und Unterstützung bei Fragen zu Pflege und Hilfe im Alltag. Neutral und kostenfrei.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag in Schwäbisch Hall, Freitagvormittag in Crailsheim; Tel. 07 91/7 55-78 88, www.psp-sha.de

TIERARZT

Samstag, 29.1., 8.00 Uhr bis Montag, 31.1., 8.00 Uhr **Dres. Hohl & Eckstein,** Michelbach/Bilz, Tel. 0791/9469842





Die Gemeinde Rosengarten hat seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 7.865 Schnelltests durchgeführt.



Aktuell

Jede Blutspende zählt!

Der DRK-Blutspendedienst bittet dringend zur Blutspende

Täglich werden Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten dringend benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden.

Daher bittet das DRK alle Gesunden zur Blutspende am:

Dienstag, 01.02.2022 von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr Rosengartenhalle in Westheim, Flurstraße 12 74538 Rosengarten



Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden. Alle verfügbaren Termine finden Sie online unter: terminreservierung.blutspende.de.

Auf allen DRK-Blutspendeterminen gilt die 3G-Regel!

Aufgrund der bundesweit stark angestiegenen Corona-Neuinfektionen erhalten ausschließlich Menschen Zutritt zum Blutspendelokal, die den Status geimpft, genesen oder getestet erfüllen. Bitte entsprechende Nachweise mitbringen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Um Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vor Ort zu vermeiden, können keine Tests beim Blutspendetermin vor Ort angeboten werden.

Nach einer SARS-CoV-2-Impfung können Sie, vorausgesetzt Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung Blut spenden. Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich fit fühlen.

Alle Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corona.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline 0800/1194911.

Corona-Info

Stand:

Freitag, 21.01.2022, 15.45 Uhr

- Im Landkreis Schwäbisch Hall haben wir seit dem Beginn der Corona-Pandemie insgesamt 22.138 bestätigte Corona-Erkrankte.
- 295 Corona-Erkrankte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall sind bisher an und mit Covid-19 verstorben.
- 20.242 Corona-Erkrankte sind inzwischen wieder gesundet.
- Aktuell sind im Landkreis Schwäbisch Hall
 1.601 Menschen mit dem Coronavirus infiziert.
- In den letzten 7 Tagen gab es im Landkreis Schwäbisch Hall
 1.357 Neuinfektionen.
- 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner 685,3

Stand in den Kliniken

(Stand 21.01.2021)

- Im Klinikum Crailsheim befindet sich 1 positiver Fall auf Station.
 Auf der Intensivstation: 0
- Im Diakoneo Diak Klinikum Schwäbisch Hall befinden sich 10 Covid-19-Fälle auf Station. Auf der Intensivstation: 0

Kommunales Schnelltestzentrum Rosengarten

Das Schnelltestzentrum in der Rosengartenhalle hat für Sie **mittwochs von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Sie benötigen keinen Termin.

Dieses kommunale Angebot kann von jeder Bürgerin und jedem Bürger in Anspruch genommen werden ob genesen, geimpft oder ungeimpft.



Laden Sie sich vorab die CWA-App auf Ihr Handy, so sparen Sie sich unnötige Wartezeit.





ROBERT KOCH INSTITUT

DE | AR | BG | BS | CS | EN | ES | FA | FR | HU | PL | RO | RU | SK | SQ | SR | TR





FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

HÄUSLICHE ISOLIERUNG

Bei Ihnen wurde eine COVID-19-Erkrankung mit derzeit leichter Symptomatik diagnostiziert. Deshalb wurde für Sie eine häusliche Isolierung angeordnet. Die Maßnahme endet nicht automatisch, sondern erst, wenn sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde.

Das Virus ist leicht übertragbar und die COVID-19-Erkrankung kann auch sehr schwer verlaufen.

Bei einer **Verschlechterung Ihres Zustandes** informieren Sie bitte umgehend Ihren Hausarzt/Hausärztin.

Angehörige, die mit Ihnen im Haushalt leben und während der Isolierung vor Ort bleiben, sollten bei guter Gesundheit und ohne Vorerkrankungen sein.

Personen mit Risikofaktoren sollten nach Möglichkeit nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt untergebracht sein:

- Personen mit unterdrücktem Immunsystem,
- mit chronischen Grunderkrankungen
- oder ältere Menschen

Kontakt zu Angehörigen Ihres Haushalts

So wenig wie möglich

- Sie sollten möglichst nur zu den Haushaltsangehörigen Kontakt haben, die Sie zur Unterstützung benötigen.
- Bei Kontakt sollten Sie und Ihre Angehörigen mind. 1,5 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle anderen Personen sollten sich nicht im gleichen Raum aufhalten wie Sie oder besser an einem anderen Ort untergebracht sein.

Kontakt zu Personen außerhalb Ihres Haushalts

- Persönlicher Kontakt mit z. B. Briefträgern, Lieferdiensten, Nachbarn, Freunden, Bekannten sollte unterbleiben.
- Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/oder Wohnungseingang ablegen.
- Bei unvermeidbaren Kontakten tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie größtmöglichen Abstand zu diesen Personen.

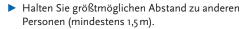
Unterbringung in der Wohnung



- Sie sollten möglichst getrennt von anderen Personen in einem Einzelzimmer untergebracht sein.
- ➤ Sorgen Sie für ein regelmäßiges Lüften aller Räume.
- Nutzen Sie Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume nicht häufiger, als unbedingt nötig.
- Nehmen Sie und Ihre Angehörigen Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander ein.

HYGIENE

Husten und Niesregeln





- Drehen Sie sich beim Husten und Niesen weg.
- Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem Mülleimer mit Deckel.



Regeln der Händehygiene beachten

- ▶ Verzichten Sie auf das Händeschütteln.
- Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Krankheitserreger können dadurch nahezu vollständig entfernt werden.



 Waschen Sie mindestens f
ür 20 bis 30 Sekunden Ihre H
ände mit Wasser und Seife



- vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen
- vor der Zubereitung von Speisen
- vor dem Essen
- nach dem Toilettengang
- immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind
- nach jedem Kontakt mit der erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.
- Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis, können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen.
 Achten Sie auf folgende Bezeichnungen:
 - "begrenzt viruzid" ODER
 - "begrenzt viruzid PLUS" ODER
 - "viruzid"







ROBERT KOCH INSTITUT



FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

Hinweise zur häuslichen Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

- Benutzen Sie Einweg-Handtücher oder tauschen Sie Handtücher aus, sobald sie feucht sind.
- Gesunde Personen verwenden andere Handtücher als Erkrankte.
- ▶ Beachten Sie, dass jede Person des Haushalts ausschließlich ihr persönliches Handtuch benutzt.

REINIGUNG

Reinigung und Desinfektion

- Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (Nachttische, Bettrahmen, Smartphones, Tablets, etc.) einmal täglich.
- Reinigen Sie Bad- und Toilettenoberflächen mindestens einmal täglich.
- Benutzen Sie ein haushaltsübliches Reinigungsmittel und ggf. ein Flächendesinfektionsmittel. Achten Sie bei letzterem dabei auf folgende Bezeichnungen:
 - "begrenzt viruzid" ODER
 - "begrenzt viruzid PLUS" ODER
 - "viruzid"

Beachten Sie die Sicherheitshinweise.

Wäsche



- Wäsche der erkrankten Person bei mindestens 60°C waschen!
- Sammeln Sie Wäsche der erkrankten Person im separaten Wäschesack.
- Die Wäsche nicht schütteln. Direkten Kontakt von Haut und Kleidung mit den kontaminierten Materialien vermeiden.
- Verwenden Sie herkömmliches Vollwaschmittel und achten Sie auf eine gründliche Trocknung.

ABFALLENTSORGUNG

- Der Müllsack mit Abfällen, die von Erkrankten erzeugt wurden – Taschentücher u. a. – ist im Krankenzimmer, in einem verschließbaren Behälter aufzubewahren.
- Entsorgen Sie den verschnürten Müllsack im Restmüll.

GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

Bei Zunahme von Beschwerden

Die ambulant betreuende Ärztin bzw. der Arzt und das zuständige Gesundheitsamt sollten gemein sam mit Ihnen frühzeitig besprechen, wen Sie im Notfall – z. B. bei Zunahme der Beschwerden – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten kontaktieren können.



Haushaltsangehörige und Krankheitssymptome

Alle Haushaltsangehörigen gelten als enge Kontaktpersonen und stehen unter häuslicher Quarantäne. Eine Ausnahme gilt für Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt.

In der Quarantäne sollten sie nach ihrem letzten Kontakt zu dem isolierten COVID-19-Patienten oder nach dessen Entlassung aus der Isolierung¹

- sich selbst hinsichtlich Krankheitssymptomen beobachten
- Krankheitssymptome genau dokumentieren (siehe www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)



Bei auftretenden Beschwerden, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten könnten (Fieber, Husten etc.) gelten sie als krankheitsverdächtig. In diesem Falle sollte eine weitere diagnostische Abklärung umgehend erfolgen.

WEITERE INFORMATIONEN

Robert Koch-Institut

www.rki.de/covid-19



Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

www.infektionsschutz.de



Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin Redaktion: ZBS 7 – Strategie und Einsatz, Fachgebiet 14 – Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene Grafik: www.goebel-groener.de Titelfoto: Gina Sanders – stock.adobe.com Druck: RKI-Hausdruckerei



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

DOI: 10.25646/6574.4 | Stand: 17.09.2021

i je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. siehe unter www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen





Aus dem Rathaus

Piktogramme an der Kreisstraße 2597 zwischen Tullau und Steinbach

Im Bereich der Tullauer Straße Richtung Steinbach wurde mit der Markierung eine sogenannte Piktogrammspur aufgebracht. Hierbei soll überprüft werden, ob die Maßnahme von den unterschiedlichen Verkehrsarten angenommen wird. Bei der geplanten Piktogrammspur handelt es sich um eine Modifikation des bekannten Radschutzstreifens, wobei nur das Sinnbild "Fahrrad" in regelmäßigen Abständen am Fahrbahnrand aufgebracht wird. Durch dieses Modellprojekt hatten wir hier die Chance und der Straßenlastträger (Landratsamt) hat sich bereit erklärt die Kosten dafür zu tragen. Mit den Modellprojekten Schutzstreifen möchte die AGFK-BW (Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V.) Radverkehrsführungen ermöglichen, die bislang noch nicht zulässig sind, die aber zu mehr Verkehrssicherheit von Radfahrern beitragen können.

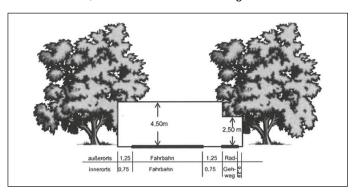
Die Ausnahmegenehmigungen für die markierten Schutzstreifen wurden durch die Oberste Straßenverkehrsbehörde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Auslichten von Hecken, Sträuchern und Bäumen an Straßen und Gehwegen

Beim Bürgermeisteramt gehen immer wieder Klagen darüber ein, dass Gehwege nicht mehr oder nur eingeschränkt begehbar sind, weil Äste von Bäumen und Sträuchern in den Verkehrsraum ragen. Besonders ungünstig sind die Verhältnisse, wenn es regnet. Es gibt Gehwege, die dann nicht mehr benutzt werden können. Der Fußgänger ist gezwungen, den Gehweg zu verlassen und die Straße bzw. die Fahrbahn zu benutzen.

Nach den Bestimmungen des Straßengesetzes (§ 28 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 2) ist es Grundstückseigentümern und Grundstücksbesitzern untersagt, Anpflanzungen an Straßen und Wegen so vorzunehmen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird. Dies gilt auch, wenn Bäume und Sträucher auf Privatgrundstücken die Straßenbeleuchtung beeinträchtigen oder wenn Verkehrszeichen dadurch verdeckt werden.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten werden deshalb aufgefordert, die entlang der Gehwege und Straßen stehenden Hecken, Sträucher und Bäume, deren Äste und Zweige in den Straßenund Gehwegraum hineinragen, im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen bis zur hinteren Gehwegkante umgehend zurückzuschneiden. Bitte beachten Sie hierbei u. a. die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Dabei dürfen auch die Straßenbeleuchtung oder die vorhandenen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt bzw. verdeckt werden. Es müssen u. a. folgende Lichträume frei bleiben: 4,50 m über der gesamten Fahrbahn und 2,50 m über Rad- und Fußwegen.



Wer dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, dem können die Kosten für das Zurückschneiden oder Ausasten durch die Gemeinde bei einer Ersatzvornahme auferlegt werden. Die Gemeindeverwaltung hofft auf die Einsicht der Betroffenen und bittet dringend, die in den Verkehrsraum hineinragenden Zweige zu entfernen. Zwangsmaßnahmen oder Bußgeldverfahren würden vom Bürgermeisteramt nur sehr ungern eingeleitet.

Auch für die Feldwege gilt, dass von den Anliegern die Hecken, Sträucher und Bäume zurückzuschneiden sind und die notwendigen Lichträume freigehalten werden müssen.

Verschmutzung landwirtschaftlicher Wege und von Straßen

Zurzeit gehen vermehrt Beschwerden im Rathaus ein, dass die landwirtschaftlichen Wege und Straßen stark verschmutzt sind. Bei Feldarbeiten werden zwangsläufig die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege verschmutzt. Es sollte jedoch selbstverständlich sein, dass im Anschluss an die Arbeiten die Wege wieder gesäubert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Teer- oder Schotterwege handelt. Verschmutzte Feldwege und Straßen sind eine nicht unerhebliche Unfallgefahr.

Wir bitten um Beachtung! Gemeinde Rosengarten

Lassen Sie es in Rosengarten blühen – Mitgestalten durch Grün-/Blumenpatenschaften

■ Was ist eine Blumenpatenschaft?

Eine Blumenpatenschaft ist eine Patenschaft z. B. für einen Pflanzring, eine Verkehrsinsel, eine Grünfläche, eine Straßenböschung, einen Parkplatz oder ein Brückengeländer in der Gemeinde Rosengarten, die vom Blumenpaten eigenverantwortlich gepflegt wird.

■ Welche Aufgaben hat der Blumenpate?

Der Blumenpate übernimmt das Pflegen, der von ihm gewählten öffentlichen Fläche. Zu der Pflege gehören z.B. das Unkrautjäten, Gießen, Zurückschneiden der Pflanzen, Nachpflanzungen usw. Kurzum alle Arbeiten, die auch im eigenen Garten anfallen.

■ Welche Kosten hat der Blumenpate/die Blumenpatin?

Dem Blumenpaten sollen keine Kosten entstehen. Deshalb über-

nimmt die Gemeinde die Kosten für die Erstbepflanzung und eventuelle Ersatzpflanzungen nach Rücksprache. Der Blumenpate stellt lediglich seinen Idealismus, seine Arbeit und eventuell benötigte Geräte wie z. B. Hacke oder Rechen zur Verfügung.

■ Wie werde ich Blumenpate/Blumenpatin?

Blumenpate zu werden ist ganz einfach. Sie melden sich bei der Gemeinde Rosengarten, Frau Katja Löchner unter Tel. 0791/95017-13 oder per E-Mail unter loechner@rosengarten.de und geben an, dass Sie Interesse an einer Blumenpatenschaft haben. Wenn Sie noch nicht wissen, welches Objekt Sie pflegen möchten, sind wir Ihnen gerne bei der Auswahl behilflich.

■ Wie löse ich die Blumenpatenschaft?

Wem es nicht mehr möglich ist, meldet sich einfach bei der Gemeinde und teilt dies mit. Wir bemühen uns dann um eine/n Nachfolger/in. Gerne nehmen wir Vorschläge eines/r Nachfolgers/in entgegen.

■ Welche Vorteile hat der Blumenpate/die Blumenpatin?

Der Blumenpate/die Blumenpatin kann mit Recht sagen: "Ich habe zur Verschönerung unseres Ortsbildes beigetragen". Ein kleines, ehrenamtliches Dankeschön erhält jeder Blumenpate am Jahresende.

"Frage nicht danach, was der Staat für dich tut, sondern frage, was du für den Staat tun kannst". John F. Kennedy

Helfen Sie bei der Nachhaltigkeit der Natur und unterstützen die Lebensräume der Insekten.

Gemeindeverwaltung Rosengarten



Rosengarten in Zahlen – Der statistische Zahlenspiegel

Auszubildende 4 4 3 3 3 4 Rathaus/Kindertageseinrichtung en Bürgerbüro	12 32 2 0 44 42 12 12 3,45 66,31 5 6	3 69 9 37 70,88	41
davon gewerblich 3 1 4 2 Baugesuche davon Wohnhäuser 43 38 29 45 38 47 davon Wohnhäuser 5 8 14 13 6 27 Beschäftigte Mitarbeiter Vollzeitäquivalente 47,96 49,33 51,86 55,32 60,98 62,34 63 Auszubildende Rathaus/Kindertageseinrichtung en 4 4 3 3 3 3 4 Bürgerbüro	2 0 44 42 12 12 8,45 66,31	3 69 9 37 70,88	
Baugesuche 43 38 29 45 38 47 davon Wohnhäuser 5 8 14 13 6 27 Beschäftigte Mitarbeiter Vollzeitäquivalente 47,96 49,33 51,86 55,32 60,98 62,34 63 Auszubildende Rathaus/Kindertageseinrichtung en Bürgerbüro	44 42 12 12 3,45 66,31	69 37	
davon Wohnhäuser 5 8 14 13 6 27 Beschäftigte Mitarbeiter Vollzeitäquivalente 47,96 49,33 51,86 55,32 60,98 62,34 63 Auszubildende Rathaus/Kindertageseinrichtung en 4 4 3 3 3 4 Bürgerbüro	12 12 3,45 66,31	70,88	
Beschäftigte Mitarbeiter Vollzeitäquivalente 47,96 49,33 51,86 55,32 60,98 62,34 63 Auszubildende 4 4 3 3 3 3 4 Rathaus/Kindertageseinrichtung en Bürgerbüro	3,45 66,31	. 70,88	
Mitarbeiter Vollzeitäquivalente 47,96 49,33 51,86 55,32 60,98 62,34 63 Auszubildende 4 4 3 3 3 3 4 Rathaus/Kindertageseinrichtung en Bürgerbüro			1
Auszubildende Rathaus/Kindertageseinrichtung en Bürgerbüro			77,76
en Bürgerbüro		8	
Bürgerbüro			
Anträge Führerscheine 85 100 94 63 82 81	61 50	52	110
	237 232		226
Gestattungen (Schankerlaubnis) 26 40 27 33 33 35	36 25	5 5	2
Kinderreisepässe 85 61 66 49 68 41	64 86		86
Kirchenaustritte 17 27 32 42 29 27 Personalausweise/Pässe 740 582 628 688 622 601 60	19 34 622 753		47 823
Personalausweise/Pässe 740 582 628 688 622 601 Rentenanträge 28 25 27 32 54 30	622 753 50 61		92
Einbürgerungen 3 3 4 4 8 2	4 1	+	3
Trauungen 18 20 18 13 16 19	20 22	13	19
Silberne Hochzeit (neu)		20	20
Goldene Hochzeiten (50 J.) 15 17 12 18 14 16 Diamantene Hochzeit (60 J.) 4 4 2 7 5 3	17 15		9
Diamantene Hochzeit (60 J.) 4 4 2 7 5 3 Eiserne Hochzeit (65 J.) 1 1 0 1 0 1	5 4		6
Gnadenhochzeit (70 J.) 1 0 0 0 0 0	0 0		0
Einwohner		1	
Einwohner zum 31.12. 5.071 5.067 5.091 5.140 5.136 5.033 5.0	095 5.173	5.212	5.273
21212 2122 2122 2122	125 110		94
Haushalte 2.378 2.405 2.396 2.232 2.231 2.188 2.3	215 2.249	2.266	2.292
	317 384		417
Abmeldungen/Wegzüge 230 291 273 355 331 370 331 Geburten 45 34 46 51 55 40	299 308 46 52		345 59
davon Hausgeburten 1 0 1 2 1 1	0 1		2
	/47 51/47		42/53
Finanzen			
Steuerkraftsumme 877 913 943 998 1.055 1.140 1.	296 1.302	1.365	1.390
in Euro je Einwohner		20.00	2015
Schuldendienst 77,99 70,50 59,97 69,54 44,48 43,52 51 in Euro je Einwohner	L,53 43,14	38,93	28,16
(Tilgung und Zinsen)			
Pro-Kopf-Verschuldung 356,42 303,98 261,15 220,66 185,81 155,25 110 in Euro (Kernhaushalt) 100,000 <td>76,73</td> <td>54,66</td> <td>44,30</td>	76,73	54,66	44,30
	.311 876.354	477.059	1.595.952
in Euro			
Gewerbesteuer netto 541.036 501.430 452.753 407.221 1.103.040 1.043.128 1.121 in Euro	.615 1.519.261	1.778.000	1.396.366
Kreisumlage in Euro 1.547.533 1.597.064 1.649.751 1.737.840 1.863.063 2.015.023 2.289	.715 2.164.520	2.213.000	2.333.974
Gemeinderat			
Gemeinderatssitzungen 13 11 11 12 11 10	9 11	. 10	11
Bauausschusssitzungen 5 6 6 5 5 4	7 4	2	5
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen 22 47 32 46 47 34	56 41		52
Gewerbeabmeldungen 34 16 32 37 25 29	36 33	42	45
Jugend			
	171 172	174	193
Kindertageseinrichtungen tatsächlich belegte Plätze 166 178 165 153 186 171	150	202	199
tatsachlich belegte Platze 166 178 165 153 186 171 davon Ein- bis Dreijährige 29 30 25 27 39 34	150 159 33 31		36
		<u></u>	
Jugendhaus/Mädchentreff	.70		
	270 2.393	2.258	-
Soziales			
Wohngeldanträge 29 23 18 26 14 18	15 17	13	10
Sonstiges		1	
Freibadbesucher 18.095 18.969 13.606 24.655 16.849 16.824 19.			6.500
Feuerwehreinsätze 18 19 17 33 32 20 Wasserrohrbrüche 24 22 17 22 16 17	55 34 14 13		17 12
davon Hausanschlüsse	10 7		5
Hauptleitung			
Zuleitung Zuschüsse Regenwasserzisternen 5 2 4 6 2 3	3 5	10	4
	165 34		
	301 1.298	1.317	1.311



Das Rosengarten mobil fährt für Sie!

- Fahrten auch außerhalb der Gemeinde möglich -



Wann finden die Fahrten statt?

Das Rosengarten mobil fährt für Sie an Werktagen (Montag bis Freitag) im

Gemeindegebiet von Rosengarten und Umgebung. Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

Was ist besonders zu beachten:

- Fahrgäste müssen Mund-Nasen-Masken tragen.
- Rahrgäste dürfen keine Erkältungssymptome haben.
- Der Fahrer öffnet und schließt die Außentüren.
- Mitfahrberechtigt sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder über 50 Jahre alt sind und einen Schwerbehindertenausweis besitzen.
- Fahrten müssen spätestens einen Tag vorher bis 10.00 Uhr angemeldet werden.
- Für Ihren Fahrtwunsch und weitere Fragen melden Sie sich gerne bei Frau Koss unter der Telefonnummer 95017-0.

Geschwindigkeitsmessungen



Standort:

Westheim, Ziegelmühle Richtung Bibersstraße

Zeitraum:

16.11.2021 bis 15.12.2021

Erlaubte Geschwindigkeit:

50 km/h

Gemessene Geschwindigkeiten:

km/h	Anzahl der Fahrzeuge	Anzahl in %	
bis 50	15.928	94,46	
51 bis 70	911	5,40	
71 bis 90	23	0,14	
91 bis 110	0	0,00	
Fahrzeuge insgesamt	16.862	100,00	



Standort:

Raibach aus Richtung Bibersfeld; K 2696

Zeitraum:

16.11.2021 bis 15.12.2021

Erlaubte

Geschwindigkeit:

50 km/h

Gemessene Geschwindigkeiten:

km/h	Anzahl der Fahrzeuge	Anzahl in %
bis 50	54.051	96,41
51 bis 70	1.989	3,55
71 bis 90	24	0,04
91 bis 110	0	0,00
Fahrzeuge insgesamt	56.064	100.00

Strafmaß bei Radarkontrollen: gültig seit 09.11.2021

Überschreitung

Operacinentung			
(innerorts)	Bußgeld (Euro)	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	30,-	0	nein
11 bis 15 km/h	50,-	0	nein
16 bis 20 km/h	70,-	0	nein
21 bis 25 km/h	115,-	1	nein

26 bis 30 km/h	180,-	1	(1 Monat)*
31 bis 40 km/h	260,-	2	1 Monat
41 bis 50 km/h	400,-	2	1 Monat
51 bis 60 km/h	560,-	2	2 Monate
61 bis 70 km/h	700,-	2	3 Monate
über 70 km/h	800,-	2	3 Monate

Ein Fahrverbot droht in der Regel nur, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten zweimal 26 km/h oder mehr zu schnell gefahren sind.



Fuß vom Gaspedal ...

. dadurch wird die Gefährdung spielender Kinder, Fußgänger und Radfahrer wesentlich verringert!



Bürgerbüro

Steueridentifikationsnummer (Mitteilungsschreiben)

Erneute Zusendung kann vom Bürger über das Internet veranlasst werden

Laut Auskunft des Bundeszentralamts für Steuern gibt es für die Bürger die Möglichkeit, das Schreiben mit der Steueridentifikationsnummer über das Internet erneut beim Bundeszentralamt anzufordern. Nähere Informationen und das entsprechende Eingabeformular finden Sie unter:

www.bzst.de > Steuern National > Steueridentifikationsnummer > Kontakt.

Die Steueridentifikationsnummer kann auch auf dem Rathaus im Bürgerbüro beantragt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Kronmüller, Telefonnummer: 95017-11, Frau Schukraft, Telefonnummer: 95017-12, Frau Löchner, Telefonnummer: 95017-13 und Frau Schab, Telefonnummer: 95017-15.

Jubilare

Fundsache

Schlüssel, Fundort: Uttenhofen

Der/die Verlierer/in kann sich auf dem Bürgeramt des Rathauses melden.



Infos

Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2021 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.744 Euro und für Verheiratete bei 19.488 Euro.

Mit Hilfe der kostenlosen Bescheinigung "Information über die Meldung an die Finanzverwaltung" können Ruheständler alle steuerrechtlich relevanten Beträge für das abgelaufene Jahr überprüfen, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Die sogenannten eDaten liegen damit grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit



2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss selbst nur dann Eintragungen vornehmen, wenn diese eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.

Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie derzeit wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, um die übermittelten Daten zu überprüfen, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre "Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht". Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721/825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www. deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Heizungen: Nach 30 Jahren raus aus dem Haus

Vor dem Jahr 1992 eingebaute Heizkessel müssen dieses Jahr erneuert werden / Zukunft Altbau: Jetzt auf erneuerbare Energien setzen

Wer eine mehr als 30 Jahre alte Heizung betreibt, muss diese unter Umständen austauschen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollten daher in diesem Jahr prüfen, ob ihr Heizkessel vor 1992 eingebaut wurde. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Das Alter des Kessels kann man auf dem Typenschild, im Schornsteinfegerprotokoll oder in den Bauunterlagen nachlesen. Raus aus dem Keller müssen Konstanttemperaturkessel. Niedertemperatur- und Brennwertkessel fallen nicht unter die Regelung. Eigentümerinnen und Eigentümer von Einund Zweifamilienhäusern, die schon lange in ihrer Immobilie wohnen, sind generell von der Austauschpflicht befreit. Gesetzlich festgelegt ist die Modernisierungsregel im Gebäudeenergiegesetz (GEG). Die Fachleute von Zukunft Altbau raten, bereits vor der gesetzlichen Verpflichtung nach 20 Jahren zu prüfen, ob eine neue Heizung sinnvoll ist. Ist dies der Fall, sollte man auf erneuerbare Energien setzen.

Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau, 08000/123333 oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Nach 30 Jahren Betrieb müssen Heizkessel in der Regel ausgetauscht werden. Die Gesetzespflicht ist als Anstoß für Gebäudeeigentümer zu verstehen: Erreichen Öl- und Gasheizungen dieses Betriebsalter, belasten sie Geldbeutel und Klima und drohen unerwartet auszufallen. Die Hälfte der Heizkessel in Deutschland ist bereits älter als 20 Jahre. Der Anteil der über 30 Jahre alten Heizkessel steht nicht exakt fest, Experten gehen jedoch von rund zwei Millionen aus. "Diese Uraltkessel sollten unbedingt erneuert werden", sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. "Neue Heizungen haben deutlich bessere Wirkungsgrade, die Investition rechnet sich in vielen Fällen schon nach wenigen Jahren. Dies ist umso schneller der Fall, wenn zusätzliches Energiesparpotenzial bei der Optimierung von Regelung und Hydraulik genutzt wird." Bereits ab einem Alter von 20 Jahren sollten Hauseigentümer prüfen lassen, ob sich ein Tausch gegen eine moderne und effiziente Anlage lohnt, raten viele Fachleute.

Aus für Konstanttemperaturkessel

Nur für Konstanttemperaturkessel mit einer Nennleistung zwischen vier und 400 Kilowatt endet die Betriebserlaubnis nach drei Jahrzehnten. Brennwert- und Niedertemperaturanlagen dürfen weiterlaufen. Die Eigentumsverhältnisse in Wohngebäuden sind ebenfalls von Bedeutung: Haben Eigentümerinnen und Eigentümer eine Wohnung in einem Gebäude mit weniger als drei Wohneinheiten zum 1. Februar 2002 selbst bewohnt, dürfen sie ihre Heizung weiter betreiben, auch wenn es sich um Konstanttemperaturkessel handelt. Bei einem Eigentümerwechsel gilt dann die

Austauschpflicht. Die neuen Eigentümer haben zwei Jahre Zeit, die Heizung zu tauschen. Wie sie das Alter ihrer Heizung ermitteln können, ist den meisten Heizungseigentümerinnen und -eigentümern unklar. "Das Typenschild auf dem Heizkessel gibt neben Hersteller und Leistung auch das Baujahr an", weiß Jörg Knapp vom Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg. "Es zu finden, ist jedoch nicht immer leicht. Bei manchen Heizkesseln befindet sich das Schild unter einer Abdeckung." Weitere Möglichkeiten zur Bestimmung des Alters sind die Rechnung der Heizung, Protokolle des Schornsteinfegers oder Datenblätter zur Heizung. "Wer gar keine Informationen mehr zur Hand hat, kann sich an Fachleute wenden", so Knapp. "Schornsteinfeger sind in der Lage, das Alter der Heizung bei der Kontrolle festzustellen." Eine weitere Möglichkeit ist die Wartung der Heizung; dort lassen sich Alter und Heizungstechnik ebenfalls aufklären. Vor Ort können die Fachleute außerdem eine Empfehlung abgeben, ob es sich lohnt, die Heizung bereits vor Ablauf der 30 Jahre auszutauschen.

Künftig auf erneuerbare Energien setzen

Wer eine neue Heizung erwirbt, sollte darauf achten, dass sie möglichst wenig Schadstoffe und Kohlendioxid (CO₂) ausstößt. Am besten eignen sich Geräte, die erneuerbare Energien nutzen. Dazu zählen vor allem Wärmepumpen und – mit Abstrichen – auch Holz- und Pelletheizungen. Erstere können gut mit Photovoltaikanlagen kombiniert werden, letztere mit Solarthermieanlagen. Auch der Anschluss an ein Wärmenetz liefert oft Wärme aus regenerativen Quellen. Ist ein Tausch auf Basis erneuerbarer Energien vorgesehen, müssen Hauseigentümer Folgendes berücksichtigen: Die Ökoheizungen werden umso effizienter, je niedriger die erforderliche Temperatur des Heizungswassers, die sogenannte Vorlauftemperatur, ist. Eine gute Wärmedämmung reduziert sie deutlich.

Die Wärmewende zu Hause lohnt sich. Erneuerbare-Energien-Heizungen schonen nicht nur das Klima, sondern verursachen auch weniger Kosten. Ihre Anschaffungskosten sind nach Abzug der Förderung mit denen von Öl- und Erdgasheizungen vergleichbar. Sie sind jedoch nicht von der steigenden CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe betroffen. Außerdem macht die Nutzung erneuerbarer Wärme unabhängiger von fossiler Energie und ihren Preisschwankungen. Wichtig ist auch: Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag, dass zum 1. Januar 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden soll. Daher heißt es an dieser Stelle aus vielerlei Gründen rechtzeitig vorauszudenken.

Gebäudeenergieberatung hilft bei der richtigen Wahl

Wenn Hauseigentümerinnen und -eigentümer bei der Wahl der passenden Heizung die richtige Wahl treffen wollen, sollten sie eine professionelle Gebäudeenergieberatung durchführen lassen, rät Frank Hettler von Zukunft Altbau. Fachleute beraten vor Ort und wissen auch, welche Förderprogramme zur Verfügung stehen. Ihre Dienstleistung wird zu 80 Prozent finanziell unterstützt, bis zu 1.300 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und maximal 1.700 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau.

Info:

Baden-Württemberg: Beim Heizungstausch gilt das EWärmeG

Hauseigentümerinnen und -eigentümer im Südwesten sollten beim Heizungstausch eine spezielle Anforderung beachten: In Baden-Württemberg müssen alle neuen Heizungen in bestehenden Gebäuden zu mindestens 15 Prozent durch erneuerbare Energien unterstützt werden. Das sieht das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes vor. Alternativ kann man etwa zusätzliche Dämmmaßnahmen realisieren, um die gesetzliche Vorschrift zu erfüllen.



Solaranlagen: Schnee-Entfernung meist nicht nötig

In den Rohrleitungen von Solarthermie-Anlagen fließt ein Gemisch aus Wasser und Glykol (Frostschutzmittel). Bei extremen Temperaturen sollten Sie trotzdem das Thermometer der Solarthermie-Anlage im Blick haben. Bewegt sich die Anzeige auf null Grad zu, sollte ein Heizungsfachmann gegebenenfalls das Mischverhältnis nachbessern. Das ist ähnlich wie beim Auto: Je kälter, desto mehr Frostschutz muss in die Scheibenwaschanlage.

Eine Schneeräumung ist bei Solarthermie- oder Photovoltaik-Anlagen nicht zwangsläufig nötig. Zum einen rutscht der Schnee bei einer üblichen Dachneigung von 30 bis 40 Grad meist von alleine innerhalb weniger Tage von den Modulen herunter. Zum anderen halten sich die Leistungseinbußen durch die Schneedecke in Grenzen, da der Großteil des jährlichen Gesamtertrags ohnehin zwischen Mai und September erzeugt wird.

Gegen das Entfernen des Schnees in Eigenregie spricht vor allem die Gefahr von schweren Unfällen und einer unabsichtlichen Beschädigung der Module. Einzig bei hohen Schneelasten über einen längeren Zeitraum sollten Hausbesitzer aktiv werden, da dann Schäden an der Unterkonstruktion drohen. Aber auch in diesem Fall sollte die Arbeit lieber nicht selbst, sondern von Profis durchgeführt werden.

Energieberatung im Landkreis Schwäbisch Hall

Wer sich zur Solarenergie beraten lassen will, kann dies in der persönlichen Energieberatung des energieZENTRUMs, der Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall und Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg tun.

Aufgrund der Corona-Maßnahmen geben wir **telefonisch unter 07904/94599-10** oder unter 0800/809802400 (kostenfrei) zu Ihren Energiefragen Auskunft und vereinbaren gerne **Ihren persönlichen Telefontermin** mit Ihnen!

Lebensspuren – archivische Quellen zur weiblichen Lebenswelt im historischen Hohenlohe

Ein Online-Lektürekurs Termine: 6x dienstags

8., 15., 22. Februar; 8., 15. und 22. März,

je 19.00 bis 20.30 Uhr Dozent: Jan Wiechert Kursgebühr: 50 Euro

Anmeldung: https://eveeno.com/lebensspuren

Nähere Informationen beim Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (Tel. 07942/94780-0; E-Mail: hzaneuenstein@la-bw.de).

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG-Seminarbroschüre 2022

Weiterbildung öffnet Türen und schafft berufliche Zukunftsperspektiven. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt ihre Versicherten dabei, den Wissenstand in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aktuell zu halten und Neues zu lernen.

Die Seminarbroschüre 2022 ist der Schlüssel zum umfangreichen und kostenfreien Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot der SVLFG in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie steht Interessierten ab sofort als Download oder in gedruckter Form zur Verfügung.

Unternehmen profitieren

Ein wesentlicher Baustein, um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in einem Unternehmen langfristig zu verbessern, sind Wissen und Erfahrung. Die Bildungsangebote der SVLFG bieten praxisnahe Informationen. Sie motivieren, das Erlernte im Arbeits-

alltag umzusetzen und sie sollen die Teilnehmenden für mögliche Gefährdungen sensibilisieren. Neben den klassischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzthemen bietet die SVLFG auch Themen zur betrieblichen Verhaltens- und Verhältnisprävention an. Alle Seminare und Vorträge greifen aktuelle staatliche Arbeitsund Gesundheitsschutzregularien sowie Änderungen der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) auf.

Unter anderem neu im Programm

- · Sicher und gesund arbeiten mit Biostoffen
- Unterweisung im Arbeits- und Gesundheitsschutz
 wichtig richtig nachhaltig <
- Deeskalationstraining Cool bleiben, wenn's brenzlig wird
- · Sicher und gesund arbeiten in der Fleischerei

Vorsichtig optimistisch plant die SVLFG für 2022 wieder Präsenzangebote. Darüber hinaus wurde das Angebot um Online-Vorträge und Seminare erweitert.

Weitere Informationen online oder telefonisch

Das gesamte Weiterbildungsangebot der SVLFG steht auf der Internetseite www.svlfg.de/kurse-seminare sowie in der SVLFG-Broschüre "Seminare 2022", die über den Link www.svlfg.de/broschuere-seminare-2022 abrufbar ist.

Eine gedruckte Ausgabe kann kostenlos per E-Mail an praeventionsbroschueren@svlfg.de angefordert werden.
Anmeldungen zu Weiterbildungsangeboten nimmt die SVLFG per E-Mail an praeventionsschulungen@svlfg.de entgegen.

Telefonische Auskünfte erteilt die SVLFG unter 0561/785-10477. Das SVLFG-Angebot an Onlinevorträgen und -seminaren rund um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz finden Sie unter www. svlfg.de/onlinevortraege.



Infos Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO folgende

Feststellung:

- Es wird gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO festgestellt, dass im Landkreis Schwäbisch Hall während der Geltung der Alarmstufe II die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 500 lag.
- Damit gelten im Landkreis Schwäbisch Hall seit Freitag, den 21.01.2022 die in § 17a Abs. 2 CoronaVO vorgesehenen verschärften Maßnahmen.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen der Landescoronaverordnung zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Covid-19-Krankheit sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

So sieht § 17a der Landescoronaverordnung in der Fassung, die seit dem 12.01.2022 in Kraft ist, neben den landesweit einheitlich geltenden, stufenabhängigen Regelungen des § 1 CoronaVO während der Geltungsdauer der Alarmstufe II weitergehende lokale Beschränkungen vor, die nur in denjenigen Stadt- oder Landkreisen in Kraft treten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 Neuinfektionen je



100.000 Einwohnern liegt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt, dass dieser Wert überschritten wurde, in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes. Im Landkreis Schwäbisch Hall lag die Sieben-Tage-Inzidenz am Mittwoch, den 19.01.2022 bei 531,2 und am Donnerstag, den 20.01.2022 bei 619,1 und damit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner regelmäßig durchzuführenden Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, ist dies gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO unverzüglich bekannt zu machen.

Es gilt daher seit Freitag, den 21.01.2022 neben den bisherigen Beschränkungen Folgendes:

Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr nur bei Vorliegen eines der in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten triftigen Grundes gestattet.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger aufgrund dieser erlassenen Verordnungen. Eine Übersicht mit allen derzeit geltenden Regelungen stellt das Land Baden-Württemberg unter

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/

ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf

bereit

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch das Landratsamt Schwäbisch Hall für das Kreisgebiet angeordnet werden. Schwäbisch Hall, den 20.01.2022 Landratsamt Schwäbisch Hall

Impftermine im Landkreis

Landkreis: Samstag, 29.1.2022
 Michelfeld, Steinäckerhalle
 13.00 bis 18.00 Uhr

• Landkreis: Sonntag, 30.1.2022 Stimpfach, Waldhalle 13.00 bis 18.00 Uhr

 Landkreis: Montag bis Sonntag, 31. bis 6.2.2022
 Impfstützpunkt Crailsheim-Roßfeld, Hofwiesenstraße 27 13.00 bis 21.00 Uhr

• Landkreis: Montag, 31.1.2022 Gaildorf, Sporthalle 13.00 bis 18.00 Uhr

Landkreis: Dienstag, 1.2.2022
 Wolpertshausen, Gemeindehalle
 13.00 bis 18.00 Uhr

Landkreis: Mittwoch, 2.2.2022
 Langenburg (Ort wird noch bekannt gegeben)
 13.00 bis 18.00 Uhr

Landkreis: Donnerstag, 3.2.2022
 Sulzbach-Laufen, Stephan-Keck-Halle
 13.00 bis 18.00 Uhr

Landkreis: Freitag, 4.2.2022
 Fichtenberg, Gemeindehalle
 13.00 bis 18.00 Uhr

Landkreis: Samstag, 5.2.2022
 Vellberg-Großaltdorf, Stadthalle
 13.00 bis 18.00 Uhr

Landkreis: Sonntag, 6.2.2022
 Bühlerzell, Rudolf-Mühleck-Halle
 13.00 bis 18.00 Uhr

25. Frauenfachtagung – online

Der Verein zur Förderung der Landwirtschaft lädt ganz herzlich ein zur **25. Frauenfachtagung**

am: Mittwoch, 9. Februar 2022 von: 10.00 Uhr bis ca. 16.15 Uhr

Die Fachtagung findet online statt.

Vormittags referiert Dipl.-Ing. agr. Rolf Brauch, Bildungsreferent der Evangelischen Kirche Baden, Bildungshaus Neckarelz zum Thema "Stärke statt Stimmung". Er gibt u. a. Denkanstöße, wie man sich auf seine Stärken besinnen kann, statt sich von negativer Stimmung beeinflussen zu lassen.

Nachmittags informiert Prof. Dr. Benjamin Eilts von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über neue Materialien und Trends in der Reinigung.

Eine Anmeldung ist bis zum 05.02.2022 per E-Mail unter b.foerster@LRASHA.de erforderlich.

Der Link zur Einwahl in den Webex-Raum wird spätestens am Tag vor der Online-Veranstaltung per E-Mail verschickt.

Weitere Informationen erteilt Birgit Förster vom Landratsamt Schwäbisch Hall – Landwirtschaftsamt unter der Telefonnummer 07904/7007-3162.

Ausnahmeregelung zur streifenförmigen Gülledüngung

Seit dem 01.02.2020 dürfen nach § 6 Absatz 3 Düngeverordnung (DüV) flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) ist die Einhaltung der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 DüV aus betriebswirtschaftlichen Gründen unzumutbar. Die Ausbringung von dünner Gülle oder Jauche (kleiner 2 % TS-Gehalt) führt zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die oben genannten Verfahren. Das Landratsamt als zuständige Behörde erteilt unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Vorgaben der DüV. Die Vorgaben der Allgemeinverfügung sind unbedingt einzuhalten. Auch die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung sind weiterhin in vollem Umfang gültig.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Vollzug der Düngeverordnung (DüV)

hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 3 DüV Sätze 3 und 4 zu Ausnahmen von der streifenförmigen Ausbringungstechnik

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt als zuständige Behörde (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 LLG) gemäß § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung folgende Anordnung:

1. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV; andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen Dünne Güllen oder Jauche (kleiner 2 % TS-Gehalt) werden von der streifenförmigen Ausbringung analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 DüV) ausgenommen. Die Einhaltung des Trockensubstanzgehaltes bei Gülle muss jederzeit nachgewiesen werden. Hierfür sind zwei Laborproben je Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich. Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter Nachweis für die Jauche erforderlich.



Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV; agrarstrukturelle Besonderheiten

Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland ab-weichend von § 6 Abs. 3, Satz 1 DüV weiterhin mit der herkömmlichen, zulässigen Technik ausbringen. Die Geräte zur Ausbringung müssen den Anforderungen nach § 11 DüV entsprechen. Bei der Festlegung der Grenze von weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bleiben folgende Flächen unberücksichtigt:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnell-wüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (§ 10 Abs. 3, Nr. 1 DüV),
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (§ 10 Abs. 3, Nr. 2 DüV),
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung größer 20 % auf mehr als 30 % der Fläche,
- Streuobstwiesen gemäß FAKT ab 30 Bäumen je Hektar,
- · Kleinflächen unter 20 Ar.

Die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) einzuhalten. Weitere geltende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes - Landwirtschaftsamt in Ilshofen, Eckarts-häuser Straße 41, Zimmer 1.04, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2022 in Kraft und ist zwei Jahre gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall (Landwirtschaftsamt, Eckartshäuser Straße 41, 74532 Ilshofen) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 21.01.2022 gez. Gerhard Bauer

- Landrat -

Abfallwirtschaftsamt

Abfallgebührenbescheide werden verschickt sowie Hinweis auf die Einführung Pflichtleerungen ab 01.01.2022

Am Mittwoch, 02.02.2022 verschickt das Landratsamt rund 69.200 Abfallgebührenbescheide an Hauseigentümer, Hausverwalter und Gewerbebetriebe im Landkreis.

Wie bereits berichtet, ist erneut eine Gebührenanpassung zum 1. Januar 2022 unumgänglich. Zudem werden ab diesem Zeitpunkt zwei Leerungen einer 60-l-Restmülltonne pro gemeldeter Person und Jahr in der Pflichtgebühr enthalten sein (Pflichtlee-

rungsgebühr). Diese anteiligen Pflichtleerungsgebühren werden im Bescheid separat ausgewiesen. (Bsp. 4 Personen entspricht 8 Pflichtleerungen einer 60-l-Restmülltonne à 2,31 Euro = 18,48 Euro anteilige Pflichtleerungsgebühr/Jahr).

Der Kreistag hat dies in seiner Sitzung am 30.11.2020 und 11.05.2021 beschlossen. Gründe sind die allgemeine Kostensteigerung sowie steigende Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen und sinkende Erlöse.

Es werden weiterhin alle stattgefundenen Leerungen im Abfallgebührenbescheid ausgewiesen. Diese bilden die Basis für die Vorauszahlung des Folgejahres. Daher werden für die Vorauszahlung der Abfallgebühren 2022 die, in der Personenpflichtgebühr enthaltenen Pflichtleerungsgebühren, bei der Leistungsbzw. Leerungsgebühr für die Restmülltonnen wieder in Abzug gebracht.

Die Gebührenabrechnung 2021 erfolgt noch in der gewohnten Weise.

Nach dem Versand der Abfallgebührenbescheide geht es in der Abfallwirtschaft oft turbulent zu und es kann sein, dass alle Telefonleitungen besetzt sind. Das Amt für Abfallwirtschaft bittet um Geduld und gibt den Tipp, den ersten Ansturm abzuwarten! Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen und so lange bleibt auch Zeit für Fragen.

Ausführliche Informationen zu den Abfallgebühren sind im aktuellen Abfallkalender zu finden. Unter der Sammelrufnummer 0791/755-8811 werden Fragen zur Grundgebühr beantwortet. Wer wegen der berechneten Tonnenleerungen anruft, soll die Nummer 0791/755-8822 wählen und vorher schon die Chipnummer der Mülltonne notieren, diese beginnt mit 004000000 _ _ _ _ _ _ _ .

Anfragen sind auch per Fax möglich unter der Nummer 0791/755-7373 oder per E-Mail an abfallwirtschaftsamt@LRASHA.de. Die Müllgebühren im Landkreis Schwäbisch Hall setzen sich ab 01.01.2022 wie folgt zusammen:

Pflichtgebühr (Jahresgebühr für Wohngrundstücke)

 1 Personen/Grundstück 	=	79,75 EUR/Jahr
 2 Personen/Grundstück 	=	111,75 EUR/Jahr
 3 Personen/Grundstück 	_	138,50 EUR/Jahr
 4 Personen/Grundstück 	=	165,00 EUR/Jahr
 5 Personen/Grundstück 	=	191,50 EUR/Jahr
 6 Personen/Grundstück 	=	218,00 EUR/Jahr
 7 Personen/Grundstück 	=	245,00 EUR/Jahr
 jede weitere Person 	=	31,75 EUR/Jahr
• bewohnbare Grundstücke	=	80,00 EUR/Jahr

Jahrespflichtgebühr für Freiberufliche, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

•	60-l-Restmüllbehälter	=	58,25 EUR
•	120-l-Restmüllbehälter	=	116,50 EUR
•	240-l-Restmüllbehälter	=	233,00 EUR
•	1.100-l-Restmüllbehälter		
	14-tägliche Leerung	=	995,00 EUR
•	1.100-l-Restmüllbehälter		
	wöchentliche Leerung	=	1.990,00 EUR
•	Kleingewerbe	=	25,25 EUR

Mengengebühr nach Tonnengröße

•	60-I-Restmulibehalter	=	2,31 EUR/Leerung
•	120-l-Restmüllbehälter	=	4,62 EUR/Leerung
•	240-l-Restmüllbehälter	=	9,24 EUR/Leerung
•	1.100-l-Restmüllbehälter	=	42,00 EUR/Leerung
•	60-l-Biomüllbehälter	=	1,52 EUR/Leerung
•	120-l-Biomüllbehälter	=	3,04 EUR/Leerung
•	240-l-Biomüllbehälter	=	6,08 EUR/Leerung
	240-l-Gartentonne	_	4 57 FHR/Leerung



Sonderprogramm "Spitze auf dem Land" fördert kleine und mittlere Unternehmen

Innovation ist der Schlüssel für die Spitzenstellung des Landes Baden-Württemberg als starker Wirtschaftsstandort.

Der zunehmende globale Wettbewerb erfordert dauerhafte Anstrengungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung im gesamten Land. Mit der Förderlinie "Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg" werden gezielt Impulse gesetzt, diese Position weiter auszubauen und Innovationen zu fördern. Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die das Potenzial zur Erlangung der Technologieführerschaft aufweisen. Unterstützt werden große umfassende Unternehmensinvestitionen in Gebäuden, Maschinen und Anlagen, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Produkte dienen. Zusätzlich sollen durch die unterstützten Projekte nachhaltige Beiträge zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz im Produktionsprozess generiert werden.

In der aktuellen Förderperiode liegt der Fokus auf Unternehmen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie. Im Antrag ist entweder ein für das Unternehmen neues, eigenes Produkt oder eine neue, eigene Dienstleistung darzustellen.

Der Fördersatz beträgt für kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten bis zu 20 Prozent, für mittlere Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderung ist im Regelfall auf höchstens 400.000 Euro pro Vorhaben begrenzt. Bei einem deutlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können von der Gemeinde zusammen mit dem Unternehmen bis zum 28.02.2022 parallel im Landratsamt Schwäbisch Hall und Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. Auskunft im Landratsamt gibt Susanne Kraiß (Tel. 0791/755-7259). Die Antragsformulare finden Sie unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/EFRE.aspx und weitere Informationen unter: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/



Aus dem Jugendhaus

Das Jugendhaus ist aufgrund Krankheit geschlossen.



Kirchenmitteilungen

Ich lasse dich nicht fallen und verlasse dich nicht.

Die Bibel: Josua 1, 5b

Evang. Kirchengemeinde Westheim-Uttenhofen





Am besten erreichen Sie uns dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr. Frau Windisch nimmt Ihre Anliegen und Wünsche auf jeden Fall entgegen. Sollte ich nicht da sein, sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf den Anrufbeantworter. Ich rufe Sie gerne zurück. Ich wünsche Ihnen im Namen der Kirchengemeinde alles Gute und Gottes Segen.

Freitag, 28. Januar 2022

16.00 Uhr Jungschar "Kreuz und quer" (Vorschule bis Klasse 2), Gemeindehaus Westheim

18.00 Uhr Volleyball, Dorfgemeinschaftshaus Uttenhofen

18.30 Uhr Teenstreff, Gemeindehaus Westheim

Der Wochenspruch:

Über dir geht auf der Herr, und sein Herrlichkeit erscheint über dir. (Jesaja 60, 2b)

Sonntag, 30. Januar 2022 - Letzter Sonntag nach Epiphanias

 9.45 Uhr Gebetsgemeinschaft, Eltern-Kind-Raum
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Bläsern des Posaunenchors, Martinskirche (Pfarrer Bilger)

Dienstag, 1. Februar 2022

19.30 Uhr Chorprobe, Gemeindehaus Westheim

Mittwoch, 2. Februar 2022

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindehaus Westheim17.00 Uhr Jungschar online über Zoom (ab Klasse 2). Einwahldaten gibt's bei Anja Emmler unter Tel. 0791/9494495.

19.00 Uhr Der Jugendhauskreis trifft sich online.

Nähere Infos bei Jessica Abel, Tel. 0157/85250996.

19.00 Uhr Gemeinschaftsstunde der Apis: Bibel lesen und beten, Gemeindehaus Westheim

Donnerstag, 3. Februar 2022

9.45 Uhr ökumenische Krabbelgruppe bis 11.00 Uhr, Kontakt: Patricia Wirth, Tel. 0162/2414865 und Ann-Cathrin Wilhelm, Tel. 20419744, Kath. Gemeindehaus Westheim

12.00 Uhr Gemeindemittagessen, Gemeindehaus Westheim

Vorschau:

Freitag, 4. Februar 2022

16.00 Uhr Jungschar "Kreuz und quer" (Vorschule bis Klasse 2), Gemeindehaus Westheim

18.00 Uhr Volleyball, Dorfgemeinschaftshaus Uttenhofen

18.30 Uhr Teenstreff, Gemeindehaus Westheim

Sonntag, 6. Februar 2022 – 4. Sonntag vor der Passionszeit

9.45 Uhr Gebetsgemeinschaft, Eltern-Kind-Raum

10.00 Uhr Gottesdienst mit unserer Band,

Martinskirche Westheim (Pfarrer Bilger)

10.00 Uhr Kindergottesdienst, Gemeindehaus Westheim 14.30 Uhr Winterwanderung für Männer, bis ca. 17.30 Uhr,

offenes Ende an der Grillstelle

Evang. Kirchengemeinde Rieden

Pfarrer Friedemann Horrer, Tel. 51766, E-Mail: pfarramt.bibersfeld@elkw.de



Das Pfarrbüro Bibersfeld-Rieden ist besetzt freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Donnerstag, 27. Januar 2022

16.00 Uhr Kids-Club Rieden im Gemeindehaus,

für Kinder ab dem Vorschulalter bis Klasse 2

18.00 Uhr Jungschar Sanzenbach (ab Kl. 3) bei Fam. Kümmerer, Kiesbergweg 7

Wochenspruch: Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. (Jes. 60, 2)

Sonntag, 30. Januar 2022 - Letzter So. n. Epiphanias

10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst im Gemeindehaus in Bibersfeld mit dem Frauenfrühstücks-Team;

kein Gottesdienst in Rieden Für die Gottesdienste gelten folgende Regeln:

Zwischen den verschiedenen Haushalten bzw. Einzelpersonen ist ein Abstand von 1,5 m zu halten.

Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.



Dienstag, 1. Februar 2022

18.30 Uhr Teeniekreis in Sanzenbach bei Familie Tauberschmidt, Tannenbühl 4

Donnerstag, 3. Februar 2022

16.00 Uhr Kids-Club Rieden im Gemeindehaus,

für Kinder ab dem Vorschulalter bis Klasse 2

18.00 Uhr Jungschar Sanzenbach (ab Kl. 3)

bei Fam. Kümmerer, Kiesbergweg 7

Aktuelles und Interessantes zu unserer Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.kirchenbezirk-schwaebischhall.de/ Gemeinden/Rieden.

Gottes Segen und viel Gesundheit wünschen Ihnen Pfarrer Friedemann Horrer und der Kirchengemeinderat Rieden.

Evang. Kirchengemeinde Tullau Pfarramt Steinbach

Pfr. Holger Stähle, Tel. 3892



9.30 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung in Steinbach mit Pfarrer Holger Stähle

Montag, 31. Januar 2022

17.00 Uhr bis 18.30 Uhr Pfadfinder, Sippe 11 bis 13 Jahre

Dienstag, 1. Februar 2022

16.30 Uhr bis 17.30 Uhr Pfadfinder, Sippe 8 bis 10 Jahre

18.00 Uhr Pfadfinder, Sippe ab 14 Jahre

Mittwoch, 2. Februar 2022

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Brenzhaus

Gemeinde-App "SteTugether"

Wir laden alle interessierten Gemeindeglieder ein, die App vom App Store oder Play Store aufs Handy herunterzuladen und sie aktiv zu nutzen.

Bitte tragen Sie im Gottesdienst eine medizinische Maske.

Evang. Kirchengemeinde Bibersfeld-Raibach

Pfarramt: Tel. 5 17 66

Das Pfarrbüro Bibersfeld-Rieden ist besetzt freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mittwoch, 26. Januar 2022

14.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 27. Januar 2022

17.30 Uhr Bubenjungschar

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Freitag, 28. Januar 2022

17.00 Uhr Mädchenjungschar

20.00 Uhr Upstairs

Wochenspruch:

Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. (Jes. 60, 2)

Sonntag, 30. Januar - Letzter So. n. Epiphanias

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus mit dem Frauenfrühstücks-Team; Thema: "Die Gegenwart Gottes" (zusammen mit der Kirchengemeinde Rieden)

Für die Gottesdienste gelten folgende Regeln:

Zwischen den verschiedenen Haushalten bzw. Einzelpersonen ist ein Abstand von 1,5 m zu halten.

Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Sie können alle Gottesdienste, die in Bibersfeld stattfinden, auch kontaktfrei online über YouTube "besuchen". Die Zugangsdaten werden regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht. Sie finden sie unter: www.kirchenbezirk-schwaebischhall.de/gemeinden/bibersfeld/kirche-zu-hause

Dienstag, 1. Februar 2022

9.30 Uhr Kirchen-Käfer-Treff

19.15 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus, Jugendraum

Mittwoch, 2. Februar 2022

14.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 3. Februar 2022

17.30 Uhr Bubenjungschar 20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Freitag, 4. Februar 2022

20.00 Uhr Upstairs

Kath. Kirchengemeinde St. Markus, SHA

mit St. Peter und Paul, Rosengarten

Pastoralreferent Wolfram Rösch, Tel. 5 13 54

Freitag, 28. Januar 2022

19.30 Uhr Kontemplation

Informationen bei Hans Sommer,

Tel. 0791/9746597,

Gemeindehaus St. Markus

4. Sonntag im Jahreskreis

Sonntag, 30. Januar 2022

10.30 Uhr Wortgottesfeier,

Pastoralassistentin Biebl, St. Markus

Dienstag, 1. Februar 2022

9.00 Uhr Eucharistiefeier, Pfarrer Kothe, St. Markus

15.00 Uhr Gottesdienst, Pastoralreferent Rösch

Pflegestift Rosengarten-Vohenstein

Donnerstag, 3. Februar 2022

9.45 Uhr Krabbelgruppe

Informationen bei Ann-Cathrin Wilhelm,

Tel. 0176/90911148,

Gemeindehaus St. Peter und Paul

Freitag, 4. Februar 2022

19.30 Uhr Kontemplation Gemeindehaus St. Markus

5. Sonntag im Jahreskreis

Sonntag, 6. Februar 2022

9.00 Uhr Eucharistiefeier, Vikar Fröhlich, St. Markus 18.00 Uhr Eucharistiefeier in kroatischer Sprache, Pfarrer Saravanja, St. Markus

Ab sofort muss in der aktuell gültigen Alarmstufe II des Landes Baden-Württemberg in Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen gefeiert werden, von Personen ab 18 Jahren **FFP2-Masken** oder ein vergleichbarer Standard getragen werden. Für Personen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren gilt wie gehabt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Für die Gottesdienste steht aufgrund der geltenden Regelungen nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Daher ist eine Anmeldung in einem der Büros der Gesamtkirchengemeinde oder über die Homepage erwünscht. Nachrichten auf dem Anrufbeantworter können nicht berücksichtigt werden. Freie Restplätze können spontan genutzt werden. Bitte seien Sie aber nicht enttäuscht, wenn Sie abgewiesen werden müssen.

Alle weiteren und aktuellen Informationen stellen wir Ihnen zeitnah auf unserer Homepage "Katholisch-in-Hall.de" und in unseren Schaukästen zur Verfügung



Neuapostolische Kirche Rosengarten

Michelfeld: Alois Wimmer, Tel. 85 64 78; Sanzenbach: Jürgen Enslin, Tel. 5 45 76



Gottesdienste

Sonntag, 30.01.2022, 9.30 Uhr

Jesus hat Mitleid, Matthäus 9, 36

Jesus hilft Menschen in Not und weist sie auf das Reich Gottes hin.

Mittwoch, 02.02.2022, 20.00 Uhr

Christus ist unser Friede, Jesaja 57, 18.19

Gott sieht deinen Weg, geht mit dir und schenkt dir seinen Frieden.

Informationen zu den Gottesdiensten in den Gemeinden geben die Gemeindevorsteher.



Derzeit besteht die Möglichkeit, die Gottesdienste per Internet-Livestream mitzuerleben unter http://stream.nak-sha.de

Impuls für den Glauben:

Bitte nehmt euch Zeit für persönliche Gebete. Es gehört einfach dazu, dass ihr diese persönliche Verbindung zu Gott im Gebet habt. (Stammapostel Jean-Luc Schneider)

Wir heißen Sie herzlich willkommen!

Informieren Sie sich auch über unseren Glauben unter http://www.nak.org bzw. https://nac.today/de und über unsere Gemeinden

https://www.nak-schwaebisch-hall.de/rosengarten-sanzenbach https://www.nak-schwaebisch-hall.de/michelfeld



Vereinsmitteilungen

Fitness in Rosengarten

Turnabteilungen SV Westheim, SV Uttenhofen und SV Rieden



BLEIB FIT - TURN MIT Montag:

- 15.30 17.00 Uhr Eltern-Kind-Turnen, SVW/Rosengartenhalle
 ÜL: Brigitte Zürn, Tel.-Nr. 5 32 95, Jule Breuninger
- 16.00 17.15 Uhr Eltern-Kind-Turnen 2 4 Jahre,
 DGH in Uttenhofen, ÜL: Elli Auwerder, Tel.-Nr. 01 72/1 42 35 77
- 17.00 bis 18.30 Uhr Turnen für Kids im Grundschulalter, SVW/Rosengartenhalle, ÜL: Gordon Ruff, Tel.-Nr. 01 76/74 78 99 81, Jule Breuninger, Carina Hoffmann
- 18.00 19.30 Uhr Jazztanz, SVU/Dorfgemeinschaftshaus ÜL: Johanna Dierlamm, Tel.-Nr. 5 52 27
- 18.45 Uhr Walking, Sportplatz Rieden ÜL: Heidrun Izsak, Tel.-Nr. 5 66 35
- 19.00 bis 20.00 Uhr Volleyball-Jugendtraining, SVW/Rosengartenhalle
- 20.00 bis 22.00 Uhr Volleyball-Mannschaftstraining, SVW/Rosengartenhalle Ansprechpartner Volleyball: Bernhard Ruff, Tel.-Nr. 5 64 06

Dienstag

- 15.00 bis 16.00 Uhr Kinderturnen ab 4 Jahre SVU/Dorfgemeinschafts., ÜL: Andrea Flemming, Tel.-Nr. 5 66 70
- 16.00 bis 16.45 Uhr Kinderturnen 1 bis 4 Jahre, SVR/Sportheim ÜL: Johanna Hermann, Tel.-Nr. 95 42 74 21
 - 16.15 bis 17.30 Uhr Kinderturnen 1. bis 4. Klasse SVU/Dorfgemeinschaftshaus ÜL: Egbert Schröder, Tel.-Nr. 5 12 48, Andrea Flemming

- 18.30 bis 19.30 Uhr Fitness für Frauen Ü 60, DGH in Uttenhofen ÜL: Helga Langhof, Tel.-Nr. 5 90 59
- 19.15 bis 20.15 Uhr, GymMix, SVW/Rosengartenhalle ÜL: Heidrun Hubert, Tel.-Nr. 9 59 76 97
- 20.00 bis 21.00 Uhr Fitnesstraining für Frauen,
 DGH Uttenhofen, ÜL: Ursula Kleiner, Tel.-Nr. 5 12 48

Mittwoch:

- 18.00 19.30 Uhr Let's Dance für Kids ab der 7. Klasse, SVU/Dorfgemeinschaftsh., ÜL: Andrea Flemming, Tel.-Nr. 5 66 70
- 18.30 19.30 Uhr Mittwochsturnen, gemischt, SVR/Sportheim Rieden
 - ÜL: Sybille Kircher, Tel.-Nr. 01 52/01 02 68 27
- 19.45 21.30 Uhr Fitness und Ausdauer für Männer ÜL: Johanna Dierlamm, Tel.-Nr. 5 52 27

Donnerstag:

- 8.00 bis 9.30 Uhr Walking am Vormittag SVU/Dorfgemeinschaftsh., ÜL: Lucie Gwinner, Tel.-Nr. 5 97 67
- 18.30 19.30 Uhr Fitness Mix, SVR/Sportheim Rieden ÜL: Annika Swetlik, Tel.-Nr. 01 76/878 455 63
- 19.30 20.30 Uhr Rückengymnastik, SVR/Sportheim Rieden ÜL: Werner Sabasch
- 20.00 21.30 Uhr wieder ab 3.02.2022
 Funktionsgymnastik für Damen, SVW/Rosengartenhalle ÜL: Mary Noller, Tel.-Nr. 5 93 03
- 20.00 bis 22.00 Uhr Badminton ab 16 J., SVW/Rosengartenh., Ansprechpartner: Caroline Opitz, Tel.-Nr. 5 65 52

Freitag:

- 8.45 bis 9.45 Fitnesstraining von Kopf bis Fuß SVU/Dorfgemeinschaftsh., ÜL: Karin Schukraft, Tel.-Nr. 5 30 30
- 15.15 16.15 Uhr Kinderturnen von 4 bis 6 Jahren ÜL: Michaela Gwinner, Tel.-Nr. 5 19 24, Jule Breuninger, Tel.-Nr. 01 57/39 13 27 21

Neu beim SV Westheim Yoga für Kinder von 6 bis 10 Jahren

Ihr habt sicher schon viele Geschichten gehört, in denen von Helden erzählt wird. Wie sie z. B. über Mauern springen und ganz mutig sind. Mit Yogaübungen wollen wir ausprobieren, wie sich das für uns anfühlt. Dabei begegnen wir so allerlei anderen lebendigen Wesen wie einem Baum oder einer Schnecke, einer Katze oder dem Hund u. v. m.

Aufg Grund anderer Belegung beginnt der Kurs erst ab Do., 03.02.2022, 16.45 bis 17.30 Uhr im Bürgersaal in Westheim. ÜL: Aloisia Jauch

Wenn ihr dabei sein wollt, meldet euch bitte an unter Tel.-Nr. 5 65 52 oder siggi.opitz@t-online.de.

Für Mitglieder des SV Westheim ist der Kurs kostenfrei, alle anderen bezahlen 10 Euro.

Ansprechpartner:

SV Westheim: Caroline Opitz, Tel. 0791/56552 SV Uttenhofen: Helga Langhof, Tel. 0791/59059

SV Rieden: Andrea Kreuzberger, Tel. 0176/19507802

Schützenverein Westheim

Armin Zwilling, Tel. 01 72/8 77 07 05, www.swwestheim.de



Königsschießen

Das für 23. und 30.01.2022 angekündigte Königsschießen für Mitglieder des Schützenverein Westheim wird in den Februar verschoben.

Es ist aktuell für folgende Termine geplant:

So., 06.02.2022 von 10.00 - 12.00 Uhr

So., 13.02.2022 von 10.00 - 12.00 Uhr u. von 15.00 - 18.00 Uhr



LandFrauen Raibach – Hohenholz – Sanzenbach Andrea Rüger, Tel. 5 96 99



Liebe Mitglieder,

aufgrund der nun anstehenden Renovierungsarbeiten im Dorfheim Raibach sowie den aktuellen Entwicklungen der Pandemie **finden im Februar keinerlei Veranstaltungen bzw. Termine im Dorfheim** statt. Im Zuge der nun anstehenden Renovierungen **brauchen wir jede helfende Hand.** Wer also Zeit und Lust hat bei den Renovierungsarbeiten im Dorfheim zu helfen, meldet sich kurz beim Vorstand um die genauen Termine zu erfahren. Die Arbeiten finden in KW 05 (zw. 31.01. bis 05.02.2022) statt. Wir freuen uns, wenn viele von euch helfen können. Denn "viele Schultern tragen besser" (afrikanisches Sprichwort).

Theater Heilbronn

Es wird für die kommende Saison eine Abo-Karte für das Theater Heilbronn frei. Mitglieder, welche Interesse haben, melden sich bitte bei Ilse Stutz, Tel. 0791/54704 oder unter ilse.stutz@ outlook.de.

Die aktuellen Corona-Regelungen sind einzuhalten!

Bildungsprogramm des LandFrauenvereins Rosengarten-Raibach im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes des Land-Frauenverbandes Württemberg-Baden e. V.

Gesangverein Frohsinn Tullau



Tanja Pilz, Tel. 5 47 52

Einladung Mitgliederversammlung 2022

Liebe Mitglieder,

letztes Jahr konnte leider keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine Mitgliederversammlung im Haus Frohsinn ist bei den aktuellen Beschränkungen auch dieses Jahr nicht möglich.

Deshalb ist die Mitgliederversammlung geplant am:

Samstag, 26.02.2022, 20,00 Uhr

im Rats- u. Kultursaal im Rathaus in Uttenhofen

Folgende Tagespunkte sind geplant:

- 1. Begrüßung durch die Vorsitzende Tanja Pilz
- 2. Jahresbericht 2020 u 2021 Schriftführerin
- 3. Jahresbericht 2020 u. 2021 Kassierer
- 4. Berichte Kassenprüfer
- 5. Entlastung von Vorstand u. Beirat
- 6. Neuwahlen von Vorstand u. Beirat
- 7. Bericht Chorleiterin
- 8. Ehrungen
- 9. Verschiedenes

Wir freuen uns, wenn viele Mitglieder kommen. Dies ist dieses Jahr besonders wichtig, weil die Corona-Pandemie für unseren Verein eine große Herausforderung ist.

Anträge zur Tagesordnung können bis 20.02.2022 schriftlich an Tanja Pilz gerichtet werden.

Für die Mitgliederversammlung gelten die aktuellen Corona-Beschränkungen. Bei Fragen bzgl. der aktuellen Richtlinien einfach kurz vor der Versammlung bei Tanja melden.

Mit freundlichen Grüßen Barbara Dörr, Schriftführerin

SV Rieden

Alexander Weger, www.sv-rieden.de, E-Mail: alex.weger86@gmx.de, Tel. 01514/4345333



Rieden-Treffen 2022

Vom 17. bis 19. Juni 2022 findet wieder das internationale Rieden-Treffen statt. In diesem Jahr sind wir zu Gast in Kaufbeuren.

Folgende Unterkünfte können für dieses Wochenende gebucht werden:

Massenlager/Camper/Zelt inkl. Frühstück

1 Übernachtung 20 Euro, beide Übernachtungen 30 Euro

Privatunterkunft inkl. Frühstück (DZ und EZ möglich)

1 Übernachtung 30 Euro, beide Übernachtungen 50 Euro

Pension inkl. Frühstück (DZ und EZ möglich)

1 Übernachtung 70 Euro, beide Übernachtungen 120 Euro

Den zusätzlichen Preis für die Busfahrt legen wir nach den Anmeldezahlen fest. Eine Anreise mit dem eigenen Pkw ist natürlich auch möglich.

Wer an der Dorf-Olympiade oder an einer Altstadtführung durch Kaufbeuren teilnehmen möchte, gibt dies bitte bei der Anmeldung an.

Anmeldeschluss ist der 15.03.2022.

Die Kosten müssen vorab überwiesen werden. Hierzu erhaltet ihr nach der Anmeldung weitere Infos.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Situation ist die Teilnahme am Festwochenende abhängig von den im Juni geltenden Vorschriften der bayrischen Staatsregierung. Diese erhalten wir rechtzeitig und detailliert vom Veranstaltungs-Team. Entsprechend diesen müssen wir die Anmeldungen anpassen. Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Anmelden könnt ihr euch bei Juliane Kronmüller, Tel. 0176/83430430 oder per E-Mail: juliane.kronmuller@yahoo.de.

Für Rückfragen steht euch neben Juliane auch Jürgen Kronmüller unter Tel. 0791/55434 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf ein tolles Wochenende und Wiedersehen mit unseren Freunden aus Rieden.

Theaternachmittag

Der SV Rieden lädt ein zum Theaternachmittag am Sonntag, den 20. Februar 2022. Beginn des Theaterstücks ist um 15.00 Uhr, Einlass in die Sporthalle in Rieden ist ab 14.00 Uhr.

Der Eintritt ist frei, über Spenden freuen wir uns.

Die geltenden Corona-Regelungen für diese Veranstaltung geben wir noch bekannt.

Wir freuen uns auf euch!

Abteilung Herrenfußball

Vorbereitungsplan für die Rückrunde 2022

Am 28.01.22 starten unsere Herren in die Vorbereitung für die Rückrunde 2021/2022. Dabei sind folgende Vorbereitungsspiele geplant:

05.02.22: Teilnahme am Turnier in Michelfeld

13.02.22: Spiel gegen Spfr. Bühlerzell 19.02.22: Spiel gegen TSV Kupferzell 27.02.22: Spiel gegen KSG Ellrichshausen 06.03.22: Spiel gegen TSV Hessental

13.03.22: erstes Rundenspiel gegen TSG Verrenberg

Über die Spielzeiten und Austragungsorte wird noch informiert.



Abteilung Damenfußball SGM Rieden/Michelbach-Bilz/Tüngental

Vorbereitungplan für die Rückrunde 2022

Dabei sind folgende Vorbereitungsspiele geplant:

- 27.01.22, 19.15 Uhr
 - Spiel gegen TSV Michelfeld II, Sportplatz Michelfeld
- 05.02.22, 12.00 Uhr

Spiel gegen FC Ellwangen, Sportplatz Schenkenseestadion



Besondere, schöne Grabmale finden Sie unter: THE A A C WWW.haas-grabmale.de

Grabbale GRABMALE

www.haas-grabmale.de Braunsbach 07906 277

Große Grabstein- und Urnengrabausstellungen in Braunsbach und Schwäbisch Hall am Waldfriedhof!

• 12.02.22, 16.00 Uhr Spiel gegen TSV Crailsheim

19.02.22, 17.00 Uhr Spiel gegen SGM Mulfingen/Dünsbach/Gerabronn, Kunstrasen Mulfingen

Gesangverein Liederkranz Rieden

Rainer Schimanek, Tel. 01 60/8 02 55 11, rainer.schimanek@hotmail.de



Einladung zur Jahreshauptversammlung am 19.02.2022 Zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den 19.02.2022, 19.00 Uhr in der alten Schule laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Bericht des Vorsitzenden
- 4. Bericht der Schriftführerin
- 5. Bericht der Kassiererin
- 6. Bericht der Kassenprüferin
- 7. Entlastung
- 8. Bericht der Chorleiterin
- 9. Wahlen
- 10. Verschiedenes
- 11. Schlusswort

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis zum 12.02.2022 an Rainer Schimanek, Bismarckstr. 17, 74405 Gaildorf zu richten.

Wir freuen uns auf euer Kommen. Rainer Schimanek, 1. Vorsitzender Christel Götze, Schriftführerin



Vorabankündigung für unsere Mitglieder:

In den letzten beiden Ausschusssitzungen haben wir über die Rahmenbedingungen und den besten Termin für den **Rosengartentag**, besonders im Hinblick auf eine Durchführung unter Pandemiebedingungen, diskutiert. Ausführliche Information hierzu erhalten alle Mitglieder Anfang März. Seien Sie gespannt! Wir freuen uns auf Ihre Meinung.



Fleischwaren Wieland Im Nahkauf · Rosengarten-Westheim · Telefon 07 91/9 59 78 87 GmbH & Co. KG Hauptgeschäft Gaildorf · Telefon 0 79 71/63 41

100 q **1,59** €

Delikatessleberwurst

im Golddarm

Vermietung in Rosengarten-Uttenhofen

Erstbezug einer 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit 74 m² im 2. OG und großem Südbalkon, gehobene Ausstattung, Aufzug, Einbauküche, Keller/Abstellraum, Garage und Stellplatz.

Kaltmiete: $665, - \in (zzgl. K \ddot{u} che 45, - \in, Garage 25, - \in,$

Stellplatz 15,- €

Nebenkosten: 190,– € (2 Personen) Mietbeginn: ab 01.06.2022

Kontakt: **G. u. V. Krauß**, Telefon 01 75/5 88 70 53

E-Mail v.u.g.krauss@t-online.de

Gartenfreunde Rosengarten-Westheim

Hans-Dieter Horlacher, Tel. 5 15 99



100 g **1,10** €

Voranzeige:

Rustikaler

Backschinken

Freitag, 18. Februar 2022 1/2 Hähnchen mit Brötchen to go Abholzeiten 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr



Vorbestellung bis Mittwoch, 16. Februar 2022 Telefon 51599

Verein für Diakonie und Seelsorge

Kontaktperson: Pfarrer i. R. Heinrich Hauerstein, Tel. 20 46 02 79



Wir haben ein offenes Ohr für Sie ...

Krank und zu oft allein. Ämteranträge, die zu kompliziert werden, Einkäufe, die zu erledigen sind ...

Wie gut wäre es, in solchen Situationen jemanden zu haben, der sagt: "Ich komm vorbei, ich unterstütze dich, ich habe Zeit für dich, ich nehme dir einen Teil der Last ab."

Das möchte der Verein für Diakonie und Seelsorge im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Rieden und Westheim-Uttenhofen leisten. Für alle Bürger, die hier wohnen, damit menschliche Nähe sichtbar und erlebbar wird. Wenn Sie jemanden zum Reden oder praktische Hilfe brauchen, wir hören zu und unterstützen Sie.

Bitte wenden Sie sich an:

Heidi Hauerstein, Westheim Tel. 20460279 Sigrun Kaiser, Westheim Tel. 59608

Sind Sie noch fit und möchten uns gerne bei unserer Arbeit unterstützen, so freuen wir uns auf Ihre Meldung.

Kontakt: Herr Pfarrer i. R. Hauerstein, Bibersstr. 28, Tel. 20460279



Haller Straße 37 74538 Rosengarten-Westheim



Telefon 07 91/5 21 27 Fax 07 91/5 30 59

1 kg **17,99** € Rinderrouladen auch küchenfertig, gefüllt 0,99 € Frische, grobe Bratwürste 100 g **Debrecziner** deftig, pikant 1,20 € 100 g Fleischkäse fein und grob, auch in der Form zum Selberbacken,

0.99 € auch zu Wurstsalat in Streifen geschnitten 100 g **Schweizer Wurstsalat** 0,99 € 100 g

Katrin's Hofcafé

Sonntag, 30. Januar 2022 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

KUCHEN ZUM MITNEHMEN!

Katrin Heiner, Rosengarten-Renkenbühl (Dendelbach) Tel. 07 91/9 54 01 17, E-Mail: k.heiner@t-online.de

DIE BRÜCKE ZUM ERFOLG!

DeschlergmbH

Qualität und Service



Standheizung defekt? - Wir helfen!

Crailsheimer Str. 65 . 74523 Schwäb.Hall . Tel. 0791/956699-0



Sie sind den Menschen zugewandt? Sie möchten in Ihren alten Beruf zurück? Kommen Sie (m/w/d) zu uns als

Pflegefachkraft Pflegestift Rosengarten-Vohenstein

Wir bieten eine sichere Festanstellung und ein tolles Team im Diakonie-Tarif: als Fachkraft mit Berufserfahrung ab 19,58 €/h, plus Zuschläge, 30 Tagen Urlaub, extra Altersvorsorge, Sonderzahlung.

Pflegestift Rosengarten-Vohenstein Pflegedienstleitung Mona Groß **(** 0791 95 141-94

≢ MGross@udfm.de

Diakonie #





WIR BILDEN AUS!

WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau

Ansprechpartner: Walter Betz (staatlich geprüfter Polier) Am Bahnhof 45-47 74638 Waldenburg Telefon: 0172/7428699

E-Mail: walter.betz@wolff-mueller.de





WOLFF & MÜLLER

GROSSE INNENAUSST



EINE DER GRÖSSTEN UND SCHÖNSTEN GRAB-MALAUSSTELLUNGEN BADEN-WÜRTTEMBERGS

- Mit einzigartiger Innenausstellung!
 Fachmännische und persönliche Beratung.
 Qualitativ hochwertige und erstklassige Arbeiten.
 Schöne, individuelle Grabmale nach Kundenwunsch
- und zu günstigen Festpreisen.

 Lieferung und Aufstellung auf allen Friedhöfen in ganz Baden-Württemberg ohne Mehrpreis!

Crailsheimer Straße 58 · 74523 Schwäbisch Hall



